



PRESSEMITTEILUNG Nr. 146/24

Luxemburg, den 19. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-512/22 P | Fininvest/EZB u. a. und C-513/22 P | Berlusconi/EZB u. a.

Aufsicht über Kreditinstitute: Der Gerichtshof erklärt den Beschluss der EZB aus dem Jahr 2016, mit dem diese den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Silvio Berlusconi abgelehnt hatte, für nichtig

Die Europäische Zentralbank (EZB) konnte das Halten einer qualifizierten Beteiligung durch Herrn Berlusconi an der Banca Mediolanum nicht rechtmäßig ablehnen, da Herr Berlusconi lediglich eine qualifizierte Beteiligung behielt, die er vor der Umsetzung der von der EZB herangezogenen unionsrechtlichen Bestimmungen in nationales Recht erworben hatte

Fininvest ist eine italienische Holdinggesellschaft, die sich mehrheitlich im Besitz von Herrn Silvio Berlusconi befand. Sie hielt Anteile an Mediolanum, einem börsennotierten Finanzunternehmen, das seinerseits 100 % des Kapitals des Kreditinstituts Banca Mediolanum hielt.

2014 ordnete die italienische Zentralbank die Veräußerung der 9,99 % übersteigenden Beteiligung von Fininvest an Mediolanum innerhalb von 30 Monaten an und setzte die den zu veräußernden Anteilen entsprechenden Stimmrechte mit sofortiger Wirkung aus. Dies erfolgte aufgrund der Verurteilung von Herrn Berlusconi wegen Steuerbetrugs¹, die dazu führte, dass er die für das Halten einer solchen qualifizierten Beteiligung erforderliche Leumundsanforderung nicht mehr erfüllte. Der Beschluss der italienischen Zentralbank wurde am 3. März 2016 vom italienischen Staatsrat aufgehoben. In der Zwischenzeit wurde Mediolanum im Jahr 2015 von ihrer Tochtergesellschaft Banca Mediolanum übernommen.

Infolge dieser Übernahme und des genannten Urteils des italienischen Staatsrats vertraten die italienische Zentralbank und die EZB die Ansicht, dass Herr Berlusconi und Fininvest eine qualifizierte Beteiligung² am Kapital der Banca Mediolanum erworben hätten. Das Unionsrecht³ sieht vor, dass einem solchen Erwerb eine Anzeige voranzugehen hat und er von der zuständigen nationalen Behörde zu prüfen ist, die dann einen Vorschlag für einen Beschluss an die EZB übermittelt. Anschließend entscheidet die EZB, ob sie den in Rede stehenden Erwerb der qualifizierten Beteiligung ablehnt.

Die von der italienischen Zentralbank eingeschaltete EZB lehnte den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Herrn Berlusconi ab, da er das Leumundskriterium nicht erfüllte.

Die von Herrn Berlusconi und Fininvest erhobene Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses der EZB wurde vom Gericht abgewiesen⁴. Gegen dieses Urteil legten Fininvest und die Rechtsnachfolger von Herrn Berlusconi ein Rechtsmittel ein.

Der Gerichtshof **hebt das Urteil des Gerichts auf und erklärt den streitigen Beschluss der EZB für nichtig.**

Er stellt fest, dass **das Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits verfälscht und einen Rechtsfehler begangen hat**, als es davon ausging, dass die Kläger 2016 eine qualifizierte Beteiligung an der Banca Mediolanum erworben hätten. Dieser Fehler beruht auf der Verkennung der Tragweite des Beschlusses der italienischen Zentralbank aus dem Jahr 2014, der entgegen der Rechtsansicht des Gerichts nicht zu einer Verringerung der Beteiligung von Fininvest an Mediolanum geführt hat, sondern lediglich die Aussetzung der Stimmrechte aus den der Pflicht zur Veräußerung unterliegenden Aktien zur Folge hatte. Diese Veräußerung hätte erst innerhalb von 30 Monaten über eine mit dem Verkauf der Aktien betraute Treuhandgesellschaft erfolgen sollen. Zum Zeitpunkt der Aufhebung des Beschlusses durch den italienischen Staatsrat hatte sich die streitige Beteiligung also nicht verändert. Die Umgestaltung ihrer Haltestruktur aufgrund der Aufnahme von Mediolanum in die Banca Mediolanum führte zu keinem anderen Ergebnis.

Folglich konnte nicht vom Erwerb einer qualifizierten Beteiligung durch Herrn Berlusconi im Jahr 2016 ausgegangen werden, der eine Anzeige und eine Prüfung durch die zuständigen Behörden erfordert hätte. Herr Berlusconi hat lediglich eine qualifizierte Beteiligung behalten, die er bereits früher erworben hatte, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die von der EZB angewandten unionsrechtlichen Bestimmungen noch nicht in italienisches Recht umgesetzt worden waren. Da diese Bestimmungen nicht rückwirkend gelten, **konnte die EZB das Halten einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum durch Herrn Berlusconi nicht rechtmäßig ablehnen**.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Herr Silvio Berlusconi wurde 2018 rehabilitiert.

² Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen definiert die qualifizierte Beteiligung als das direkte oder indirekte Halten von Anteilen an einem Unternehmen, das mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieses Unternehmens repräsentiert oder das anderweitig die Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens ermöglicht.

³ Insbesondere die oben genannte Verordnung Nr. 575/2013 und die [Richtlinie 2013/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

⁴ Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2022, Fininvest und Berlusconi/EZB, [T-913/16](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 80/22](#)).